



Vorsicht

Überlegen Sie zunächst, wann Sie Ihr Vermögen übertragen möchten, noch zu Lebzeiten (vgl. Seite 20 f.) oder erst im Wege der Erbfolge (vgl. Seite 46 f.).

seiten) – einschließlich vieler Empfehlungen, um Ihr Problem zu lösen.

Wenn Sie sich von Vermögensteilen **zu Lebzeiten** trennen wollen, bedenken Sie bitte:

- Welche Motive veranlassen Sie zu dieser Entscheidung? (vgl. dazu auch Seite 20)
- Wie sieht dann Ihre wirtschaftliche Versorgung aus?
- Ist Ihnen bewusst, dass das Auswirkungen unter anderem auf etwaige Pflichtteilsansprüche hat? (vgl. Seite 41 f.)
- Wollen Sie die lebzeitige Vermögensübertragung von Gegenleistungen des Zuwendungsempfängers abhängig machen (zum Beispiel Rentenzahlung)? (vgl. dazu Seite 36 f.)
- Wollen Sie sich das Recht vorbehalten, die Zuwendung unter bestimmten Voraussetzungen wieder rückgängig zu machen? (vgl. dazu Seite 40 f.)
- Wen wollen Sie mit der Vermögensübertragung absichern – sich selbst, Ihren Ehegatten, Ihre Kinder oder andere Familienangehörige?
- Wem räumen Sie Priorität bei der Versorgung ein?
- Wollen Sie einzelne Familienangehörige bevorzugen?
- Wollen Sie einzelne Familienangehörige enterben?
- Wollen Sie Ihr Vermögen möglichst innerhalb der Familie gebunden wissen?
- Haben Sie rechtliche Unterhalts- oder Versorgungsverpflichtungen?
- Bestehen bereits wirksame Schenkungs- und Übergabeverträge? (vgl. dazu Seite 22 f.)

Wenn Ihr Vermögen erst **nach Ihrem Tod** auf Ihre Familienangehörigen übergehen soll, bedenken Sie bitte:

- Entspricht die gesetzliche Erbfolge (vgl. Seite 48 f.) Ihren Wünschen? Oder wollen Sie davon abweichen und ein Testament (vgl. Seite 72 f.) errichten oder einen Erbvertrag (vgl. Seite 105 f.) abschließen?

- Können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen oder unterliegen Sie erbrechtlichen Bindungen (zum Beispiel durch ein gemeinschaftliches Testament nach dem Tod Ihres Ehegatten oder durch einen Erbvertrag)?
- Wollen Sie im Rahmen Ihrer Nachlassplanung gewährleisten, dass Ihre Vorstellungen auch nach Ihrem Tod berücksichtigt werden und wollen Sie Ihre Erben dahingehend binden?
- Sind für Sie steuerliche Gesichtspunkte bei der Vermögensübertragung von Bedeutung? (vgl. dazu Seite 194 f.)
- Wollen Sie Ihr Vermögen vor Gläubigerzugriffen schützen? (vgl. dazu auch Seite 246 f.)

Im Rahmen Ihrer Wünsche und Interessen sollten Sie auch berücksichtigen, dass Ihr überlebender Ehegatte, den Sie versorgen wollen, im Erbfall über genügend Barmittel verfügt, um die Nachlassverbindlichkeiten (Pflichtteilsansprüche, Steuern, Bestattung usw.) erfüllen zu können. Sie können Ihren Ehegatten in arge finanzielle Bedrängnis bringen, wenn er im Fall der Fälle nicht ausreichend liquide ist.

Letztlich liegt die Entscheidung bei Ihnen, wann und wie Sie Ihr Vermögen übertragen. Diese zu treffen, ist in vielen Fällen sicherlich nicht leicht. Und möglicherweise werden nicht alle Beteiligten zufrieden sein. Leider gibt es kein Patentrezept für die richtige Strategie. Insbesondere gibt es kein Testament »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders. Gleichwohl werden ab Seite 218 für typische Vermögens- und Familienverhältnisse gängige erbrechtliche und finanzielle Lösungen zur Vermögensübertragung aufgezeigt, bewertet und mögliche Gestaltungsmodelle vorgestellt.



Tipp

Sinnvoll kann es sein, Ihre Wünsche und Interessen mit den nächsten Familienangehörigen, insbesondere dem Ehegatten und den Kindern, zu besprechen. Alle Beteiligten sollten ihre Vorstellungen offen darlegen. Das kann als Orientierung für die richtige Strategie dienen.

AUFSTELLUNG EINES VERMÖGENS- VERZEICHNISSES

Wenn Sie Vermögen übertragen wollen, sollten Sie sich zunächst einen vollständigen Überblick über Ihre aktuelle Vermögenssituation verschaffen. Deshalb ist es ratsam, ein aktuelles Vermögensverzeichnis zu erstellen, in dem alle Vermögensgegenstände aufgelistet werden (siehe Muster rechte Seite).

Bei Verheirateten ist es sinnvoll, für jeden Ehepartner jeweils ein Vermögensverzeichnis anzulegen. Darin sollte festgehalten werden, welche der Vermögenswerte die Ehepartner bereits vor der Ehe schon hatten und welche während der Ehe erworben wurden. Später kann ein derartiges Verzeichnis unter Umständen im Rahmen des Zugewinnausgleichs von Bedeutung sein.

Verbindlichkeiten

In Ihrer Vermögensübersicht müssen Sie auch Ihre derzeitigen und eventuell künftigen Verbindlichkeiten berücksichtigen. Sie sollten auch prüfen, in welchem Zeitraum Sie Ihre Verbindlichkeiten abbauen oder unter Umständen Vermögensübertragungen zu Lebzeiten mit der Übertragung von Verbindlichkeiten verknüpfen wollen (zum Beispiel Übertragung des Wohnhauses an ein Kind gegen Übernahme der Belastungen in Form von Grundschulden).

Beachten Sie auch, dass sich der Wert Ihres Gesamtvermögens und der Wert einzelner Vermögensgegenstände noch ändern können. Insbesondere wenn Sie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Ihr Gesamtvermögen oder Vermögensteile übertragen wollen, müssen Sie auf der Grundlage Ihrer jetzigen Vermögenssituation eine Prognose über Ihre künftigen finanziellen Verhältnisse vornehmen. Kalkulieren Sie in diesem Zusammenhang Ihre Ausgaben eher großzügig, zu erwartende Einnahmen hingegen eher zurückhaltend.

Muster eines Vermögensverzeichnisses

01

	Ehemann	Ehefrau
	Wert in Euro	Wert in Euro
A. Aktiva		
1. Bargeld		
2. Guthaben auf Girokonten, Sparkonten, Sparverträgen		
3. Wertpapiere		
4. Forderungen aus Lebensversicherungen		
5. Forderungen aus Bausparverträgen		
6. Darlehensforderungen		
7. Forderungen aus Erbschaften		
8. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften		
9. Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte		
10. Anteile am geschlossenen Immobilienfonds		
11. Kraftfahrzeuge		
12. Eine bescheidene Lebensführung übersteigende Hausratsgegenstände (z. B. Möbel, Fernseh- und Videogeräte, Computer, sonstige elektrische Geräte und wertvolle Gebrauchsgegenstände)		
13. Rechte oder Ansprüche aus Urheber- oder Patentrechten		
14. Betriebsvermögen		
15. Sonstiges Vermögen		
Aktiva Gesamt		
B. Passiva		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken		
2. Verbindlichkeiten aus Bausparverträgen		
3. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		
Passiva Gesamt		

02

WENN VERMÖGEN ZU LEBZEITEN ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, sich bereits zu Lebzeiten von Vermögenswerten zu trennen. In der Praxis stehen dabei häufig steuerliche Motive im Vordergrund. Davon allein sollten Sie sich aber auf keinen Fall leiten lassen. Vielmehr ist mit Blick auf die konkrete Vermögenssituation und künftige -entwicklungen zu entscheiden, ob aus familiären und/oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Übertragung bereits zu Lebzeiten in erster Linie den eigenen Interessen und den Interessen der nächsten Familienangehörigen entgegenkommt.